

hin, daß man deren 4000 habe, sandten Gebr. Stollwerck 4000 Briefumschläge nach Mannheim. Die Privatpost verfuhr gegen 16 \mathcal{M} die Couverts mit Adressen und sandte sie wieder nach Köln zurück. Gebr. Stollwerck thaten nun in jeden Umschlag einen Prospekt und eine kleine Kakaobüchse mit Inhalt und sandten dann die 4000 nicht verschlossenen Sendungen nach Mannheim. Da die Boten der Privatpost fürchteten, die Kakaobüchsen würden aus den Couverts herausfallen, so ordneten die Angeklagten an, daß die Couverts vor dem Abtragen zugeklebt würden. Das Zukleben haben sie den Auftraggebern nicht angerechnet. Nur das Austragen der geschlossenen Sendungen wurde den Gebrüder Stollwerck berechnet. Anklage war nun deshalb erhoben, weil man annahm, daß die geschlossenen Briefe von einem Postorte nach einem andern Postorte unter Umgehung der Post befördert worden seien. Das Landgericht hat aber die Angeklagten freigesprochen, weil es angenommen hat, daß die Briefe nach der Absicht der Beteiligten offen von Köln nach Mannheim gesandt worden sind, was erlaubt war, und weil die Bestellung verschlossener Briefe im Orte ebenfalls erlaubt war. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Verurteilung wegen Preßvergehens. — Die Gerichtsverhandlung gegen den Redakteur des „*Ill.*“ Sigmar Mehring wegen Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen der katholischen Kirche vor der IV. Strafkammer des Landgerichts I. zu Berlin erregt wegen der Höhe des Strafmaßes Aufsehen. Unter Anklage gestellt war ein in Nr. 37 des „*Ill.*“ vom 15. September v. J. veröffentlichtes Gedicht unter der Ueberschrift „Die feige That von Rennes“. Das Gedicht bemängelt mit scharfer Kritik das Urteil des Militärgerichts von Rennes im Drenfus-Prozeß. Nebenher gehen abfällige Bemerkungen über die Befundung der Religiosität der Bewohner von Rennes und den Einfluß der Jesuiten. Das Gedicht hat in katholischen Kreisen großen Unwillen erregt. Eine Strafanzeige hatte ursprünglich keinen Erfolg beim Staatsanwalt; schließlich wurde aber die Strafverfolgung angeordnet. — Der Angeklagte bestritt, die Absicht gehabt zu haben, die katholische Kirche und ihre Einrichtungen zu verunglimpfen. Das Gedicht sei unter dem Eindruck des Urteils von Rennes entstanden, und sein Hauptgedanke sei zunächst das Mitleid mit Frankreich gewesen, das durch jenes Urteil in der Welt an Ansehen eingebüßt habe. Um zu erklären, wie ein solches Urteil möglich gewesen sei, habe er das Milieu schildern wollen, in dem sich der Prozeß abspielte. Es lasse sich schon grammatikalisch nachweisen, daß er mit seinem Gedicht nur die Gesellschaft zu Rennes, nicht aber die katholische Kirche habe treffen wollen. — Der Staatsanwalt erachtete eine Beschimpfung von Einrichtungen der katholischen Kirche für vorliegend. Unter Beschimpfung im Sinne des § 166 sei nicht immer nur eine besonders rohe und grobe Beleidigung zu verstehen, sondern es reiche nach einem Reichsgerichtserkenntnis schon ein stärkerer Grad der Achtungsverletzung aus. Der Angeklagte habe die katholische Kirche als solche verunglimpft und in bewußt absichtlicher Weise die Messe, die Beichte, das Kreuzzeichen, das Priestertum, das Priestergewand, den Jesuitenorden mit beschimpfenden Aeußerungen zu treffen gesucht. — Der Verteidiger, Justizrat Träger, führte dagegen aus, daß man selbst bei feinstem religiösen Gefühl und der größten Hochachtung vor der katholischen Kirche nicht zu der Ueberzeugung kommen könne, daß sich der Angeklagte strafbar gemacht habe. Ohne untersuchen zu wollen, ob der Angeklagte seine Gedanken nicht geschmackvoller hätte ausdrücken können, beantrage er dessen Freisprechung. — Rechtsanwalt Mosse schloß sich diesen Ausführungen an. — Der Gerichtshof kam im Anschluß an die Ausführungen des Staatsanwalts zu der Ansicht, daß der Angeklagte mit Absicht und Bewußtsein die katholische Kirche für das Urteil in Rennes habe verantwortlich machen wollen und Messe, Beichte, Kreuzzeichen, Priestertum und Jesuitenorden beschimpft habe. Er erkannte, wie gemeldet, auf sechs Monate Gefängnis, sowie auf Unbrauchbarmachung der Platten und Formen.

Vorstrafen bei Preßvergehen. — In bemerkenswerter Weise hat vor einigen Tagen ein Magdeburger Gericht die Strafe eines Redakteurs für eine Preßbeleidigung bemessen. Angeklagt war der Redakteur des sozialdemokratischen Blattes „*Magdeburger Volksstimme*“. Wegen Beleidigung des preussischen Staatsministeriums wurde trotz Zubilligung der Strafmilderungsgründe des § 193 des Strafgesetzbuches auf eine Geldstrafe von 200 \mathcal{M} erkannt. Dazu sagt nach Darstellung der Vossischen Zeitung das Urteil, die Unbescholtenheit des Angeklagten komme nicht strafmildernd in Betracht. Der wirkliche Thäter sei doch die Zeitung, die der Angeklagte mit seiner Person decke. Die Zeitung sei aber nicht unbescholten, sondern schon oft und sehr erheblich vorbestraft. Das müsse in Betracht gezogen werden,

und keineswegs könne einer solchen Zeitung das Privileg, milder beurteilt zu werden, deshalb zugebilligt werden, weil sie ihre Redakteure häufig wechsle. Die bisherige Unbescholtenheit würde den Angeklagten also keineswegs vor Gefängnisstrafe beschützt haben, wenn nicht die vorstehend angeführten Milderungsgründe vorhanden gewesen wären.

Versendung von Waren nach Brasilien. — Laut Gesetz vom 7. Dezember 1899 sind vom 1. Januar 1900 an die Exporteure oder Verleger von Waren nach Brasilien gehalten, zwecks Beglaubigung zwei gleichlautende Fakturen bei den brasilianischen Konsulaten des Herkunftsortes der betreffenden Waren einzureichen. Die Fakturen sind aufzumachen für alle Waren ohne Ausnahmen, und zwar in derselben Form, wie bisher für die Waren, die dem Wertzoll unterliegen. Die in Sachsen wohnhaften Exporteure haben die Fakturen an das brasilianische Vice-Konsulat zu Dresden einzureichen. (Spzgr. Btg.)

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:

Internationaler wissenschaftlich-literarischer Monatsbericht. Monatliche Übersicht aller wichtigen Neu-Erscheinungen des In- und Auslandes nebst Antiquarischem Anzeiger. Verlag von S. Calvary & Co. in Berlin. 9. Jahrgang, Nr. 4, 1. Januar 1900. 8°. S. 49—64.

Russica und Polonica. Bücher, Portraits, Ansichten, Costüme, historische Blätter. Zum Theil aus der Bibliothek des Grafen Alphonse de Mnischek. Katalog Nr. 63 des antiquarischen Bücherlagers von Gilhofer & Ranschburg in Wien I. 8°. 28 S. 595 Nrn.

Bibliographie. Katalog 234 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 41 S. 672 Nrn.

Georg, Karl, Schlagwort-Katalog. Verzeichnis der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Landkarten in sachlicher Anordnung. III. Band 1893—97, bearbeitet von Karl Georg. Hannover 1899, L. Lemmermann. (Erscheint in ca. 45 Lieferungen à \mathcal{M} 1.30 ord., \mathcal{M} 1.— no.) — 15. Lieferung. Lex. 8°. S. 449—480. Frommel-Gedichte.

Medicinae novitates. Medicinischer Anzeiger, hrsg. von Franz Pietzcker in Tübingen. XIV. Jahrg. 1900, Nr. 1, Januar. Katalog Nr. 285. 8°. S. 1—36. 815 Nrn. nebst Anzeigen.

Schul-Lehrmittel-Auskunftsbuch. Enthaltend ein Verzeichnis von zum Gebrauch für den Schulunterricht vom kgl. bayer. Unterrichtsministerium zugelassenen Wandkarten, Atlanten, Globen, Reliefs, Anschauungsbildern, Apparaten, Modellen und Sammlungen. Herausgegeben von August Dupont. 8°. IV, 64 S. München 1899, Theodor Riedel's Buch- u. Landkartenhandlung.

Allgemeine Militär- und Sport-Bibliographie. Monatsbericht über die Militär- und Sportlitteratur des In- und Auslandes. Organ für militärische Winterarbeiten nebst literarischen Aufsätzen und Besprechungen. Verlag von Juchschwerdt & Co. in Leipzig. VIII. Jahrgang 1899, Nr. 12, Dezember. gr. 8°. S. 177—192.

Belohnungen an Mitarbeiter. — Wie der Magdeburgischen Zeitung aus Bonn gemeldet wird, verteilte, wie alljährlich am Schlusse des Jahres, so auch beim letzten Jahreschluß die Firma F. Soenneckens Verlag dort an diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die im Laufe des vergangenen Jahres ihre zwanzig-, fünfzehn-, zehn- und fünfjährige Thätigkeit bei ihr zurückgelegt hatten, Sparsassenbücher, und zwar mit Beträgen von 200, 150, 75 und 25 \mathcal{M} , im Gesamtbetrage von rund 1000 \mathcal{M} . Wie sehr die Arbeiterschaft der genannten Firma diese Anerkennung ihrer langjährigen Dienste schätzt, geht am besten daraus hervor, daß es Herrn Soennecken bis heute schon möglich war, unter seinen fast dreihundert Arbeitern über hundert Sparsassenbücher zu verteilen.

Ausstellung für Buchkunst. — Aus Stuttgart wird uns von geschätzter Seite geschrieben:

Die Ausstellung für Buchkunst, die zur Zeit im Lichthof des Landesgewerbe-Museums zu Stuttgart stattfindet, erfreut sich eines sehr lebhaften Besuches, sowohl von Seiten der Fachleute, wie von Seiten eines kunstsinigen Publikums. Trotz der großen Bedeutung, die Stuttgart als Verlagszentrum hat, ist doch leider hier nur wenig Gelegenheit, die bedeutenderen Erscheinungen des Auslandes zu sehen; wir müssen es also mit besonderem Danke begrüßen, daß uns auf dieser Ausstellung neben den schönsten Erzeugnissen unseres eigenen Vaterlandes auch eine mannigfaltige Auslese der besten, künstlerisch ausgestatteten, ausländischen Publikationen vor Augen geführt wird. Es gereicht uns zur Genugthuung, beim Betrachten der die deutschen Verlagswerke enthaltenden Schaukästen konstatieren zu können, wie gute Früchte die von